

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
"Haus der Jugend" der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

§ 1

Die Stadt Hofheim am Taunus verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art, als juristische Person des öffentlichen Rechts, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Hauses der Jugend und der Jugendkeller in den Ortsteilen Wallau, Wildsachsen, Langenhain, Lorsbach und Diedenbergen.

§ 2

Die Stadt Hofheim am Taunus ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Als Trägerkörperschaft erhält die Stadt Hofheim am Taunus keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Stadt Hofheim am Taunus erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hofheim am Taunus als Trägerkörperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.